

Nebentätigkeit im Ref (und später) in BadenWürttemberg

Beitrag von „Marvin91“ vom 3. Juli 2018 16:48

Beamtengesetzt sagt: nicht mehr als 20% der Arbeitszeit (Fünftelungsvermutung) und bis zu einem geringen Betrag muss nichts angegeben werden.

Danke für deine Rückmeldung.